

risch charakterisierten Tuns oder Unterlassene gegeben ist, muß der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Folgen dann besonders festgestellt werden, wenn dem Täter die Herbeiführung bestimmter Folgen bei der Strafzumessung zuzurechnen ist;

so z. B. wenn einem meineidigen Zeugen die unrechtmäßige Verurteilung eines anderen Menschen als straferschwerend zur Last gelegt wird (§ 154 StGB).

ZF. Die Einteilung der Verbrechen nach ihren gesellschaftsgefährlichen Folgen und ihren Begehungsformen

1. Die Erfolgsverbrechen

Erfolgsverbrechen sind Verbrechen, bei denen das Objekt durch die Herbeiführung einer ganz bestimmten Beeinträchtigung des Verbrechensgegenstandes verletzt wird und diese gesellschaftsgefährliche Folge vom Tatbestand als besonderes Merkmal gekennzeichnet ist. Diese spezifische, vom Tatbestand als besonderes Merkmal gekennzeichnete Folge der verbrecherischen Handlung wird als verbrecherischer „Erfolg“ bezeichnet;

so z. B. der Tod eines Menschen (§§ 211 ff., 222, 226 StGB), die Gesundheitsbeschädigung bei Körperverletzungsverbrechen (§§ 223ff. StGB) usw.

Der Tatbestand des Erfolgsverbrechens ist erst erfüllt und das Verbrechen juristisch vollendet, wenn der Täter den tatbestandlich fixierten Erfolg durch seine Handlung (Tun oder Unterlassen) herbeigeführt hat. Ist trotz Vornahme tatbestandsmäßiger Handlungen der Erfolg ausgeblieben, so muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen eines versuchten Verbrechens vorliegen.

Bei der Brandstiftung muß der angegriffene Gegenstand in Brand geraten sein. Ist das nicht der Fall, so kann nur wegen versuchter Brandstiftung (§§ 306 ff. in Verbindung mit §43 StGB) bestraft werden.¹³

Zu berücksichtigen sind jedoch auch weitere, neben dem Erfolg eingetretene gesellschaftsgefährliche Folgen, durch deren Herbeiführung der Verbrecher die strafrechtlich geschützten Verhältnisse in besonderem Ausmaß verletzt und damit die volkdemokratische Ordnung und Rechtsordnung in größerem Umfang beeinträchtigt hat.

¹³ Zum Versuch vgl. S. 422 ff. dieses Lehrbuches.